



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 54/2022 vom 17.11.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
UVP-Vorprüfung Matthias Stelloh - Aktenzeichen: 63 DH 02080/2022/71 -	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
Stadt Diepholz	4
Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger an der Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)	4
7. Änderungssatzung zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)	9
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Gemeinde Schwarme	10
Richtlinie der Gemeinde Schwarme für die Gewährung von investiven Zuschüssen für gemeinnützige Vereine und Verbände	10
Samtgemeinde Schwaförden	11
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2022	11
Gemeinde Affinghausen	13
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2022	13
Gemeinde Ehrenburg	15
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2022	15
Gemeinde Neuenkirchen	17
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2022	17
Gemeinde Schwaförden	19
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2022	19
Gemeinde Sudwalde	21
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2022	21

Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Borstel	23
Bauleitplanung der Gemeinde Borstel - Bebauungsplan Nr. 12 „Am Friedhof“, beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b BauGB - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	23
C Bekanntmachungen anderer Stellen	25
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	25
Flurbereinigung Ströhen-Nord - Verf. Nr. 2464 - Az. The - HA 2464 - Ladung zum Anhörungsstermin über den Flurbereinigungsplan	25
Vereinfachte Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen - Az. 4.2.4 - HA 2611 - Ladung zum Anhörungsstermin über den Flurbereinigungsplan	26
Kirchenamt Sulingen	27
2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber, Landkreis Diepholz	27
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber, Landkreis Diepholz	28
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen	29

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Matthias Stelloh - Aktenzeichen: 63 DH 02080/2022/71 -

Herr Matthias Stelloh, Holzhausen 9, 27245 Bahrenborstel, hat die Errichtung eines Gärproduktlagers mit gasdichter Abdeckung (GPL 5), den Austausch der BHKW's 1-3 (insges. 765 kW el/1.738 kW fwl) gegen ein neues BHKW 5 mit 1.168 kW el und 2.716 kW fwl (flexibler Anlagenbetrieb) und Gasaufbereitung, die Errichtung einer Wetterschutzfolie auf dem vorhandenen Gärproduktlager (GPL 3), die dreiseitige Umwandlung der Mistlagerfläche sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.167 kW el und 5.071 kW fwl nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung Holzhausen
Flur 4
Flurstück 37/1

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Das Grundstück liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb einer Zielkulisse nach der Wasserrahmenrichtlinie für die Nitratreduzierung. Der Unteren Wasserbehörde liegen aber für den direkten Bereich bzw. für das Grundstück selbst keine konkreten Informationen vor.

Die wasserbehördliche Betroffenheit ist daher als geringfügig einzustufen.

Die im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung seitens der Unteren Naturschutzbehörde abzuprüfenden Schutzkriterien werden nicht von der Planung betroffen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Fenker

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger an der Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)

in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom 30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015, vom 31.10.2016 und vom 15.10.2019

und

über die Satzung zur 7. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR

Die Region Hannover, vertreten durch Steffen Krach,
die Gemeinde Algermissen, vertreten durch Wolfgang Moegerle,
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Henning Schünhof,
die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, vertreten durch Bernd Bormann,
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Armin Pollehn,
die Stadt Burgwedel, vertreten durch Ortrud Wendt,
die Stadt Celle, vertreten durch Dr. Jörg Nigge,
die Stadt Diepholz, vertreten durch Florian Marré,
die Gemeinde Edemissen, vertreten durch Tobias Faust,
die Stadt Garbsen, vertreten durch Claudio Provenzano,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Malte Losert,
der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch Dirk Adomat,
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Belit Onay,
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Jan Christoph Dingeldey,
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Bernd Lynack,
die Stadt Hildesheim, vertreten durch Dr. Ingo Meyer,
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch Uwe Semper,
die Gemeinde Ilsede, vertreten durch Nils Neuhäuser genannt Holtbrügge,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Tim Mithöfer,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Kai Eggert,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Mirko Heuer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Frank Prüße,
die Gemeinde Lengede, vertreten durch Maren Wegener,
die Gemeinde Lilienthal, vertreten durch Kim Fürwentsches,
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Dominic Herbst,
die Stadt Pattensen, vertreten durch Ramona Schumann,
den Landkreis Peine, vertreten durch Henning Heiß,
die Stadt Peine, vertreten durch Klaus Saemann,

die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Marlo Kratzke,
der Flecken Salzhemmendorf, vertreten durch Clemens Pommerening,
die Stadt Seelze, vertreten durch Alexander Masthoff,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Olaf Kruse,
die Stadt Springe, vertreten durch Christian Springfeld,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Florian Gahre,
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Helge Zychlinski,
die Gemeinde Wendeburg, vertreten durch Gerd Albrecht,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Ingo Klokemann und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Carsten Piellusch

- im nachfolgenden „Anstaltsträger“ genannt –

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für die Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aller bisherigen Vereinbarungen.

§ 2 Anteile am Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird um 5.000,- € auf 62.600,00-€ erhöht. Der Betrag dieser Erhöhung wird von den Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:
 - Region Hannover: 25.600,00 €
 - Gemeinde Algermissen: 1.000,- €
 - Stadt Barsinghausen 1.000,- €
 - Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen 1.000,- €
 - Stadt Burgdorf 1.000,- €
 - Stadt Burgwedel 1.000,- €
 - Stadt Celle 1.000,- €
 - Stadt Diepholz 1.000,- €
 - Gemeinde Edemissen 1.000,- €
 - Stadt Garbsen 1.000,- €
 - Stadt Gehrden 1.000,- €
 - Landkreis Hameln-Pyrmont 1.000,- €

- Landeshauptstadt Hannover 1.000,- €
- Stadt Hemmingen 1.000,- €
- Landkreis Hildesheim 1.000,- €
- Stadt Hildesheim 1.000,- €
- Gemeinde Hohenhameln 1.000,- €
- Gemeinde Ilsede 1.000,- €
- Gemeinde Isernhagen 1.000,- €
- Stadt Laatzen 1.000,- €
- Stadt Langenhagen 1.000,- €
- Stadt Lehrte 1.000,- €
- Gemeinde Lengede 1.000,- €
- Gemeinde Lilienthal 1.000,- €
- Stadt Neustadt a. Rbge. 1.000,- €
- Stadt Pattensen 1.000,- €
- Landkreis Peine 1.000,- €
- Stadt Peine 1.000,- €
- Stadt Ronnenberg 1.000,- €
- Flecken Salzhemmendorf 1.000,- €
- Stadt Seelze 1.000,- €
- Stadt Sehnde 1.000,- €
- Stadt Springe 1.000,- €
- Gemeinde Uetze 1.000,- €
- Gemeinde Wedemark 1.000,00 €
- Gemeinde Wendeburg 1.000,00 €
- Gemeinde Wennigsen 1.000,00 €
- Stadt Wunstorf 1.000,00 €

§ 3

Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Absatz 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält

eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.

- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
 - (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 5 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen

mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. HGrG eingeräumt.

§ 6

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 NPersVG.

§ 7

Satzungsänderungen

- (1) Es wird im Zuge der Beteiligung der Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf an der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR die Unternehmenssatzung mit Stand vom 15.10.2019 entsprechend der 7. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 9

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragsparteien übermitteln je ein Unterschriftenblatt an die hannIT, die die Parteien informiert, sobald alle Parteien unterzeichnet haben und die ihnen jeweils eine Kopie des Vertrages mit sämtlichen Unterschriftenblättern übermittelt.

Anlagen:

Satzung zur 7. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

7. Änderungssatzung zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, 3 Abs. 3 Satz 1 NKomZG hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 06.07.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR erlassen:

§ 1

(1) § 1 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung: „Das Stammkapital beträgt 62.600,00 €.“

(2) In § 7 der Satzung werden folgende Absätze 7 bis 9 neu eingefügt:

(7) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates können in Präsenz oder als Videokonferenz stattfinden. ²Ergänzend kann eine Teilnahme per Videoübertragung an einer Präsenzsitzung (Hybridsitzung) zugelassen werden. ³Die Form der Sitzung ist in der Einladung festzulegen. ⁴In der Einladung sind im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die für die Teilnahme per Videoübertragung erforderlichen Daten mitzuteilen, sofern die Teilnahme nicht durch vorab bereits mitgeteilte Zugangsdaten möglich ist. ⁵Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich sowohl in Präsenz anwesende als auch per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können und per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben können.

(8) ¹Öffentliche Sitzungen können in Präsenz oder als Hybridsitzung abgehalten werden. ²In öffentlichen Hybridsitzungen müssen per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.

(9) ¹Zu Dokumentationszwecken sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen mit deren Zustimmung zulässig. ²Bei technischen Störungen, die nach Absatz 7 Satz 5 im Verantwortungsbereich des Vorsitzenden des Verwaltungsrates liegen, ist die Sitzung vom Vorsitzenden zu unterbrechen oder zu schließen. ³Sonstige Störungen der Bild- und Tonübertragung sind unbeachtlich; es sei denn sie haben Auswirkung auf die Stimmabgabe betroffener Mitglieder. ⁴Im Falle einer nichtöffentlichen Sitzung haben die per Video teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass niemand die Sitzung unbefugt verfolgen kann.

Die bisherigen Absätze 7 bis 15 des § 7 werden die Absätze 10 bis 18.

(3) § 7 Abs. 14 Satz 3, der lautet:

„Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.“

wird gestrichen.

(4) § 7 Abs. 15 wird wie folgt neu gefasst:

Beschlüsse des Verwaltungsrats können, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Abhaltung einer Sitzung des Verwaltungsrats in Textform (§ 126b BGB) im Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) In § 7 Abs. 16 Satz 1 wird der Verweis auf Abs. 12 durch einen Verweis auf Abs. 15 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der letzten Verkündung durch einen Träger der Anstalt in Kraft.

Diepholz, den 24.10.2022

Gez.

Marré

Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Gemeinde Schwarme

Richtlinie der Gemeinde Schwarme für die Gewährung von investiven Zuschüssen für gemeinnützige Vereine und Verbände

I. Grundsätze und allgemeine Voraussetzungen

1. Die Gemeinde Schwarme stellt Haushaltsmittel bereit, aus denen als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände der Gemeinde Schwarme und die Freiwillige Feuerwehr Schwarme investive Zuschüsse nach dieser Richtlinie erhalten können.
2. Auf investive Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
3. Der Zuschuss ist ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden.
4. Der Bedarf der vorgesehenen Maßnahme ist mit dem Antrag zu begründen.
5. Die Gesamtfinanzierung muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert sein.

II. Förderungsfähige Maßnahmen

- **Gefördert** werden Baumaßnahmen sowie investive Ausrüstungsgegenstände ab einer Mindestsumme von 2.000,-€ netto.
- **Nicht gefördert** werden Verbrauchsmaterialien sowie Bekleidungsstücke, Uniformen und Abzeichen, die dem einheitlichen Auftreten einer Gruppe dienen.

Der Zuschuss beträgt **15 %** der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 20.000,-€.

Jeder Verein/Verband kann innerhalb von 5 Jahren maximal Fördermittel in Höhe von 20.000,-€ beantragen.

III. Verfahrensbestimmungen

1. Die Zuschüsse werden auf Antrag bewilligt.
2. Die Maßnahme muss vor Beginn bis 30.09. des Vorjahres bei der Gemeinde Schwarme angezeigt werden.
3. Der Zuschussempfänger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme oder nach Kauf des Gegenstandes die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses gegenüber der Gemeinde Schwarme nachzuweisen. Erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgerecht, so wird der Zuschuss nicht ausgezahlt.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister
Johann-Dieter Oldenburg

Samtgemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in der Sitzung am 28. September 2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.738.700	446.900	370.800	6.814.800
ordentliche Aufwendungen	6.241.500	408.400	69.200	6.580.700
außerordentliche Erträge	0	300	0	300
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	6.013.300	427.300	5.800	6.434.800
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	5.727.200	407.200	57.000	6.077.400
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	0	5.200	0	5.200
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	1.081.700	78.700	2.200	1.158.200
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	4.100	0	0	4.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.013.300	432.500	5.800	6.440.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.813.000	485.900	59.200	7.239.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Schwaförden, den 28. September 2022
Samtgemeinde Schwaförden
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 28. Oktober 2022 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2022 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 01.11.2022
Der Samtgemeindegemeindevorstand
gez. Denker

Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in der Sitzung am 15. September 2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	621.800	13.300	37.300	597.800
ordentliche Aufwendungen	580.100	4.500	3.500	581.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	590.800	13.000	37.300	566.500
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	519.800	4.000	3.500	520.300
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	49.500	0	0	49.500
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	590.800	13.000	37.300	566.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	569.300	4.000	3.500	569.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Affinghausen, den 15. September 2022
Gemeinde Affinghausen
gez. Köberlein
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 20. Oktober 2022 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2022 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 26.10.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in der Sitzung am 19. September 2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.728.800	20.800	62.100	1.687.500
ordentliche Aufwendungen	1.616.500	126.200	3.400	1.740.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.676.400	20.400	62.100	1.634.700
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.568.300	65.200	2.900	1.631.600
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	314.400	26.100	0	340.500
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.676.400	20.400	62.100	1.634.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.882.700	91.300	2.900	1.972.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Ehrenburg, den 19. September 2022
Gemeinde Ehrenburg
gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 20. Oktober 2022 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2022 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 26.10.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 20. September 2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.239.800	15.000	208.400	1.046.400
ordentliche Aufwendungen	897.700	14.300	61.800	850.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.200.700	12.700	208.400	1.005.000
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	836.700	13.800	61.800	788.700
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	2.700	8.500	0	11.200
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	4.400	0	0	4.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.200.700	12.700	208.400	1.005.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	843.800	22.300	61.800	804.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Neuenkirchen, den 20. September 2022
Gemeinde Neuenkirchen
gez. Meyer
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 20. Oktober 2022 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2022 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 26.10.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in der Sitzung am 21. September 2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.899.600	388.700	6.700	2.281.600
ordentliche Aufwendungen	1.566.200	63.800	26.500	1.603.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.831.100	388.600	900	2.218.800
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.801.000	62.800	25.200	1.838.600
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	381.700	19.300	0	401.000
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	21.800	24.500	0	46.300
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.212.800	407.900	900	2.619.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.822.800	87.300	25.200	1.884.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Schwaförden, den 21. September 2022
Gemeinde Schwaförden
gez. Göbberd
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 25. Oktober 2022 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2022 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 01.11.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in der Sitzung am 26. September 2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	895.100	5.500	17.300	883.300
ordentliche Aufwendungen	816.200	21.700	10.400	827.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	846.400	5.400	17.300	834.500
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	788.100	21.500	10.400	799.200
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	10.800	2.500	0	13.300
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	846.400	5.400	17.300	834.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	798.900	24.000	10.400	812.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Sudwalde, den 26. September 2022
Gemeinde Sudwalde
gez. Klusmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 25. Oktober 2022 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2022 nicht beanstandet wird.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 01.11.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

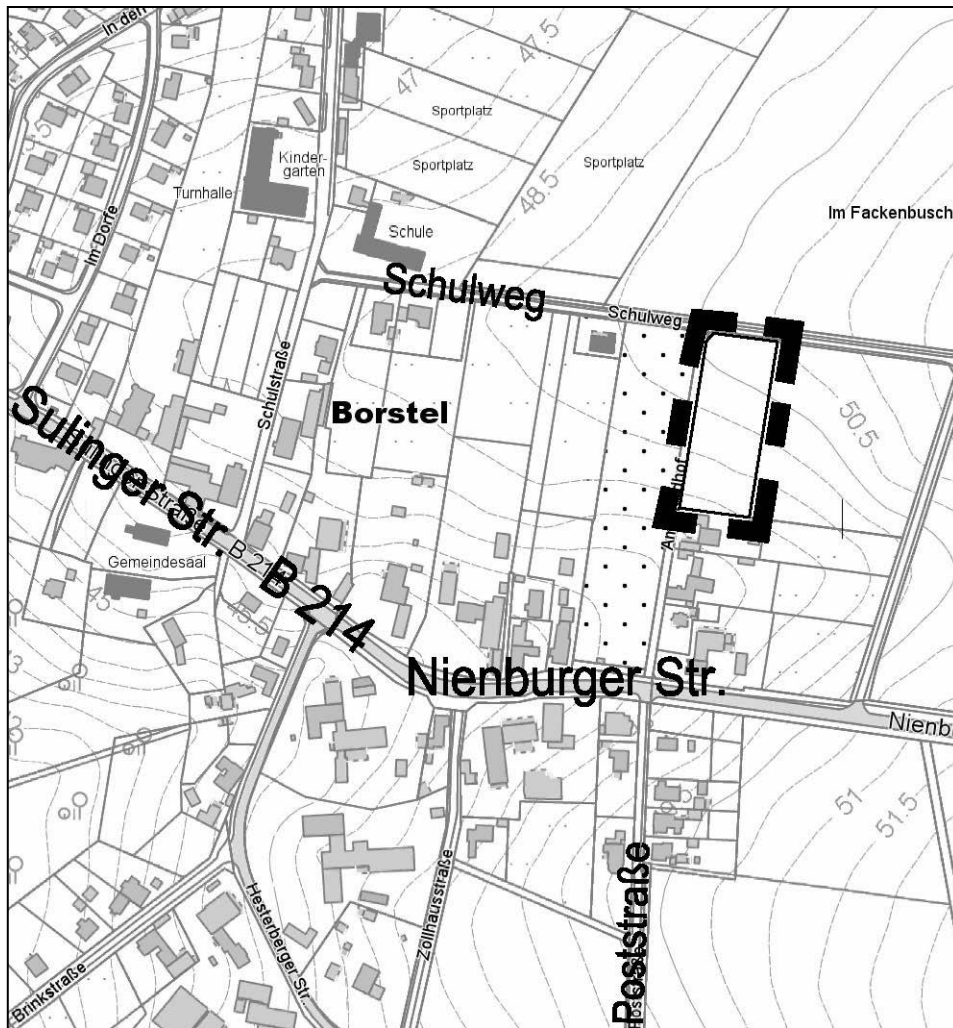
Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Borstel

Bauleitplanung der Gemeinde Borstel

- Bebauungsplan Nr. 12 „Am Friedhof“, beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b BauGB**
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 01.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 12 „Am Friedhof“ mit Örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Friedhof“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Am Friedhof“ mit Örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung und die Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Am Friedhof“ der Gemeinde Borstel mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen. Der Plan ist ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Siedenburg unter www.siedenburg-online.de/bauleitplanung oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) zu finden.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB und der in § 214 Abs. 2a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann beachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borstel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Borstel, den 14.11.2022
Gemeinde Borstel
Der Bürgermeister
gez. Engelbart

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)

Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen

Galtener Straße 16 in 27232 Sulingen



Sulingen, 07.11.2022

Flurbereinigung Ströhen-Nord

- Verf. Nr. 2464

- Az. The - HA 2464

- Ladung zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan

In der Vereinfachten Flurbereinigung Ströhen-Nord wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794), der

Termine zur Erläuterung

auf

Montag, den 05.12.2022, von 9:00 bis 18:00Uhr

und

Dienstag, den 06.12.2022, von 13:30 bis 16:00Uhr

im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld

Termin zur Anhörung der Beteiligten

Dienstag, den 06.12.2022 um 17:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Aufgrund der Corona-Problematik wird um eine Anmeldung bis zum 30.11.2022 gebeten:

04271-801154 (Frau Thesing)

04271-801117 (Frau Mätzig)

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden, (§ 59 Abs. 2 Satz 1 FlurbG).

Sollten Sie den Anhörungstermin nicht wahrnehmen oder sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Flurbereinigungsplan erklären, wird angenommen, dass Sie mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden sind, (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Sofern Sie an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sein sollten, können Sie sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte hat sich zu Beginn des Termins durch eine **schriftliche und beglaubigte Vollmacht** auszuweisen. Ist ein/e Bevollmächtigte/r nicht ordnungsgemäß bestellt, so gilt die von ihm/ihr vertretene Person als nicht erschienen.

Sofern Sie mit dem Inhalt und den Regelungen im Flurbereinigungsplan einverstanden sind, ist eine Teilnahme am Anhörungstermin **nicht** erforderlich und sollte unterbleiben.

Vor dem Termin wird der Flurbereinigungsplan (Textteil) für die Beteiligten ausgelegt. Der Flurbereinigungsplan liegt in der Zeit vom **21.11.2022 bis 02.12.2022** während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der **Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld** und dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jede/r Teilnehmer/in am Flurbereinigungsverfahren Ströhen-Nord erhält rechtzeitig vor dem Anhörungstermin einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die ihn/sie betreffende Nachweise über Anspruch und Abfindung umfasst, auf dem Postweg zugesandt. Diese Unterlagen werden Ihnen bei Bedarf von Bediensteten des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser erläutert.

Falls ein Teilnehmer bis zum 18.11.2022 noch keine Unterlagen erhalten hat, sollte er dies umgehend dem ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen unter den oben angegebenen Telefonnummern mitteilen.

Im Auftrag
(Walter)

(L.S.)

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16 in 27232 Sulingen

Sulingen, 09.11.2022

**Vereinfachte Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen
- Az. 4.2.4 - HA 2611**

**- Ladung
zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan**

In der Vereinfachten Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen wird gemäß § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der

Termin zur Anhörung der Beteiligten

auf

Mittwoch, den 14.12.2022 von 8:00 – 16:30 Uhr

**im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser,
Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen**

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Auf Grund der Corona-Problematik wird um eine Anmeldung bis zum 13.12.2022 unter folgender Telefonnummer gebeten:

04271/801 118 oder Email: Ingrid.Kordes@arl-lw.niedersachsen.de (Frau Kordes)
04271/801 138 oder Email: Rolf.Luebber@arl-lw.niedersachsen.de (Herr Lübber)

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin vorgebracht werden (§ 59 Abs. 2 Satz 1 FlurbG).

Von Beteiligten, die den Anhörungstermin nicht wahrnehmen oder sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Flurbereinigungsplan erklären, wird angenommen, dass sie mit den Regelungen im Flurbereinigungsplan einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sein, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich zu Beginn des Termins durch eine **schriftliche und beglaubigte Vollmacht** auszuweisen. Ist ein Bevollmächtigter nicht ordnungsgemäß bestellt, so gilt die von ihm vertretene Person als nicht erschienen.

Sofern Sie mit den Regelungen im Flurbereinigungsplan einverstanden sind, ist eine Teilnahme am Anhörungstermin nicht erforderlich und sollte unterbleiben.

Jeder Teilnehmer (Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke) erhält noch einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die ihn betreffenden Nachweise beinhaltet. Die Unterlagen werden bei Bedarf von Bediensteten des ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen erläutert. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Im Auftrage
gez.
Baalman

L.S.

Kirchenamt Sulingen

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-lutherischen Kirchengemeinde Mariendrebber am 13. Oktober 2022 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber, zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. März 2020, wird wie folgt angepasst:

1.) § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

I. Grabstätten für Säрге

- a) Wahlgrabstätten für Säрге (§ 13)
- b) Gemeinschaftsgrabstätten für Säрге (§ 14)
- c) Rasenwahlgrabstätten für Säрге (§ 15)
- d) Partnergrabstätten für Säрге (§ 16)

II. Grabstätten für Urnen

- e) Wahlgrabstätten für Urnen (§ 17)
- f) Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage (§ 17a)
- g) Rasenreihengrabstätten für Urnen mit Grabplatte (§ 18)
- h) Einzel- und Doppelgrabstätten für Urnen (§ 19)

2.) Folgender § 17a wird eingefügt:

§ 17a

Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage

- (1) Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage sind Grabstätten in vom Kirchenvorstand gesondert festgelegten Grabfeldern.
- (2) Zu den Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage gehört die Anlage „Wasserlauf“. In der Anlage werden Urnenwahlgrabstätten mit bis zu zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Je Grabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden.

- (3) Für Urnenwahlgrabstätten in der Anlage „Wasserlauf“ gelten neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften nachfolgende zusätzliche Gestaltungsvorschriften:
- Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit einer Einfassung versehen.
 - Auf den Grabstätten dürfen durch die Nutzungsberechtigten nur Pultsteine oder Grabplatten gesetzt werden, die sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.
 - Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
 - Die Pflege und die Gestaltung des in der Anlage verlaufenden Wasserlaufs obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Der Friedhofsverwaltung oder den von ihr beauftragten Dritten ist das Betreten der Grabstätten zur Pflege und Gestaltung des Wasserlaufes jederzeit gestattet. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die bei ordnungsgemäß durchgeführten Pflegearbeiten entstehen. Ein Anspruch der Nutzungsberechtigten auf dauerhaften Erhalt des Wasserlaufs besteht nicht.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Urnen auch für Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage.

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mariendrebber, den 13. Oktober 2022
Der Kirchenvorstand
Steinhöfel
Vorsitzende

(LS)

Pastor R. Hoffmann
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1, Nummer 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 24.10. 2022
Kirchenamt in Sulingen
van Veldhuizen
Bevollmächtigter

(L.S.)

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebbler, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 13. Oktober 2022 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. März 2020, wird wie folgt angepasst:

- In § 6 Abschnitt I wird die bisherige Ziffer 6 zur Ziffer 7, die bisherige Ziffer 7 zur Ziffer 8 und die bisherige Ziffer 8 zur Ziffer 9.
- In § 6 Abschnitt I wird folgende neue Ziffer 6 eingefügt:

6. Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage

6.1 Urnenwahlgrabstätten in der Anlage „Wasserlauf“

- | | |
|---|------------|
| a) mit einer Grabstelle für 30 Jahre | 850,00 € |
| b) mit einer Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung | 28,50 € |
| c) mit zwei Grabstellen für 30 Jahre | 1.460,00 € |
| d) mit zwei Grabstellen für jedes Jahr der Verlängerung | 48,50 € |

§ 2
Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mariendrebber, den 13. Oktober 2022
Der Kirchenvorstand
Steinhöfel
Vorsitzende

(LS)

Pastor R. Hoffmann
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1, Nummer 6, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 24. Oktober 2022
Kirchenamt in Sulingen
van Veldhuizen
Bevollmächtigter

(L.S.)

**3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 30. August 2022 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen vom 21. Juli 2015, zuletzt angepasst am 9. März 2021, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt II „Gebühren für die Beisetzung“ wird wie folgt angepasst:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:..... | 520,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:..... | 200,00 € |

§ 2

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 30. August 2022
Orths
Vorsitzender

(LS)

Melcher
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 2. November 2022
KIRCHENAMT IN SULINGEN
van Veldhuizen
(Bevollmächtigter)

(L.S.)